



Datenerfassung zur Vorbereitung eines Testaments



Erblasser			
Name, Vorname	<input type="text"/>	Geburtsname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Mobil	<input type="text"/>
E-mail	<input type="text"/>	Geburtsregisternr.	<input type="text"/>
Wohnort	<input type="text"/>	Straße, Hausnr.	<input type="text"/>

Erbe 1			
Name, Vorname	<input type="text"/>	Geburtsname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Straße, Hausnr.	<input type="text"/>
Erbquote	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser	<input type="text"/>		

Erbe 2			
Name, Vorname	<input type="text"/>	Geburtsname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Straße, Hausnr.	<input type="text"/>
Erbquote	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser	<input type="text"/>		

Erbe 3			
Name, Vorname	<input type="text"/>	Geburtsname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Straße, Hausnr.	<input type="text"/>
Erbquote	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser	<input type="text"/>		

Ersatzerben	
Wer soll Erbe werden, wenn einer oder mehrere der vorgenannten Erben nicht Erbe werden (z. B. Aufgrund Vorversterben oder Erbausschlagung)?	<input type="text"/>

Gesetzliche Erben, die nicht durch das Testament zu Erben berufen werden sollen	
<input type="text"/>	

Vermächtnisse (Zuwendung bestimmter Gegenstände an einzelne Personen)	
<input type="text"/>	

Vormundschaft

Person die für etwaige minderjährige Kinder zum Vormund bestellt werden soll:

Testamentsvollstreckung

Soll ein Testamentsvollstrecker bestellt werden, der die Verwaltung oder Verteilung des Nachlasses durchführen soll?

Bis zu welchem Alter soll die Vollstreckung erfolgen?

Person des Testamentsvollstreckers

Nachlass

Zum Nachlass gehört:

Hof im Sinne der Höfeordnung

Vermögen im Ausland (z. B. Ferienhaus/-wohnung)

Unternehmen

Rechtswahl gemäß EU-Erbrechtsverordnung

Gemäß der EU-Erbrechtsverordnung knüpft das maßgebliche Erbrecht an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers an. Das bedeutet, dass für den Fall des Umzugs ins Ausland (für mehr als sechs Monate) die Erbfolge dem Recht des Staates folgt, in dem der Erblasser dann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies kann durch Rechtswahl ausgeschlossen werden.

Soll eine solche Rechtswahl erfolgen?

Sonstiges / Auflagen an die Erben etc.

Die Notare Dr. Andreas Goetze und Dr. Alexander Rezori in Krefeld werden hiermit beauftragt ein Testament gemäß den vorstehenden Angaben vorzubereiten. Soweit email-Adressen angegeben sind wird Zustimmung zu unverschlüsselter elektronischer Kommunikation erteilt.

, den

Unterschrift